



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Ortsplanung

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

A-Post
Gemeinderat Gams
Postfach 56
9473 Gams

Jeremias Burtscher
Kreisplaner/-in
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St. Gallen
T +41 58 229 73 60 (direkt)
T +41 58 229 73 60
jeremias.burtscher@sg.ch
www.areg.sg.ch

St.Gallen, 23. Oktober 2024

Gemeinde:	Gemeinde
Geschäft Nr. Kanton:	24-4707
Geschäft:	Sondernutzungsplan Gewässerraum Häglibach 8501, km 0.000 bis km 0.173

Widerruf der Auflage

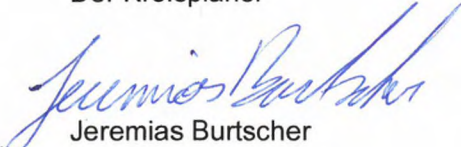
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. September 2024 hat das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation den Sondernutzungsplan «Gewässerraum Häglibach 8501, km 0.000 bis km 0.173» genehmigt. Die Gemeinde Gams hat gegen diese Auflage Rekurs erhoben. Aufgrund einer weiteren rechtlichen Überprüfung wird das Anliegen der Gemeinde gutgeheissen. Die vorliegende Verfügung ersetzt somit die Genehmigungsverfügung vom 26. September 2024.

Wir bitten Sie, die geänderte Genehmigungsverfügung, der Genehmigungsverfügung vom 26. September 2024 beizulegen, somit ist der Sachverhalt auch zukünftig nachvollziehbar.

Freundliche Grüsse

Abteilung Ortsplanung
Der Kreisplaner


Jeremias Burtscher



A-Post
Gemeinderat Gams
Postfach 56
9473 Gams

23. Oktober 2024

Geschäft Nr. 24-4707
Gemeinde Gams: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Häglibach 8501, km 0.000 bis km 0.173**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für den Häglibach, Routennummer 8501, wird der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) im Abschnitt von 0.000 km bis 0.173 km festgelegt. Aufgrund von konkreten Bauabsichten wird der Gewässerraum der Gesamtfestlegung vorgezogen.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 6. Mai 2024 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 21. Mai bis 19. Juni 2024. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Am 26. September 2024 wurde der Gewässerraum vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt. Die Gemeinde Gams hat gegen eine Auflage in der Genehmigungsverfügung Rekurs erhoben. Der Sachverhalt ist in der Folge nochmals überprüft worden (vgl. Ziffer 2.3 Widerruf der Auflage).



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Interessen sind dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 23. August 2023 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.

2.2 Anforderung Gewässerschutzgesetzgebung

Die minimale Gewässerraumbreite von 11m wird eingehalten. Die Breite des vorgesehenen Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben; d.h. sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhaltes und/oder Intervention im Falle einer späteren Gewässeröffnung sind gegeben. Der Gewässerraum wird teilweise asymmetrisch festgelegt. Die entsprechenden Nachweise und Begründungen werden im Planungsbericht dargelegt. Aus wasserbaulicher und ökologischer Sicht kann der vorgesehenen Gewässerraumfestlegung zugestimmt werden. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.3 Widerruf der Auflage

Mit der Genehmigung des Planerlasses wurde am 26. September 2024 folgende Auflage verfügt: *‘Solange der Häglibach im Bereich der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums nicht offengelegt und renaturiert ist, gelten subsidiär die übergangsrechtlichen Abstandsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung. Im Baubewilligungsverfahren ist eine kantonale Zustimmung nach Art. 90 Abs. 4 PBG erforderlich’.*

Die Gemeinde Gams hat gegen diese Auflage Rekurs erhoben. Aufgrund einer weiteren rechtlichen Überprüfung wird das Anliegen der Gemeinde gutgeheissen. Die vorliegende Verfügung ersetzt somit die Genehmigungsverfügung vom 26. September 2024.

2.4 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugssetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt



die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugsetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die vorliegende Verfügung ersetzt die Genehmigungsverfügung vom 26. September 2024. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die Gewässerraumfestlegung wurde bereits beglichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Invollzugsetzungsformular

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie